

Merkblatt für Besucherinnen und Besucher des Universitätsarchivs

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag 9 – 16 Uhr
 Freitag 9 – 14 Uhr
 Um Terminvereinbarung wird gebeten.

Kontakt

Freie Universität Berlin
 Universitätsarchiv
 Malteserstr. 74-100, Haus L (EG)
 12249 Berlin



Reproduktionen von Archivalien

- Fotografieren mit eigenem Apparat erlaubt (€ 5,00 pro 50 Bilder zzgl. MwSt.)
- Papierkopien (€ 0,50 für DIN A4 s/w zzgl. MwSt.)
- hochwertige Scans (€ 2,00 pro Vorlage zzgl. MwSt.)

Die angefertigten Reproduktionen sind ausschließlich für den persönlichen Gebrauch bestimmt; eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Veröffentlichung von Archivalien

- Zitierweise: Freie Universität Berlin, Universitätsarchiv, Bestand, Signatur.
 Kurzzitierweise: FU Berlin, UA, Bestand, Sig.
 Zitierweise für Fotos: Fototitel, Fotograf: NN / FU Berlin, UA, Foto-Slg., Sig.
- Bitte beachten Sie, dass bei einer Veröffentlichung von Archivalien des Universitätsarchivs Nutzungsentgelte anfallen können (s. Entgeltregelung).
- Wir weisen Sie darauf hin, dass bei einer Veröffentlichung bestehende Urheber- und Persönlichkeitsrechte zu berücksichtigen sind; die Verantwortung hierfür liegt allein bei Ihnen.
- Denken Sie bitte daran, dem Universitätsarchiv nach Erscheinen Ihrer Publikation ein kostenfreies Belegexemplar zu überlassen.

Akteneinsicht

Die Benutzung von Archivbeständen bedarf Genehmigung der Archivleitung (s. Archivgesetz des Landes Berlin, Organisations- und Benutzungsordnung des Universitätsarchivs der Freien Universität Berlin). Die Genehmigung bezieht sich ausschließlich auf das in Ihrem Benutzungsantrag angegebene Thema. Unterlagen, die jünger als 10 Jahre sind, sind für die Benutzung gesperrt. Bei personenbezogenen Unterlagen sind nach Kenntnis der Lebensdaten folgende Fristen für die Freigabe der Akten zu berücksichtigen: 10 Jahre nach Tod oder 100 Jahre nach Geburt der betroffenen Person bzw. 70 Jahre nach Entstehung der Unterlagen. Bei gesperrten Beständen haben Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Schutzfristenverkürzung zu stellen. Die Entscheidung trifft die Archivleitung in Abwägung der Rechtsvorschriften.